

Namensnennung

Eine Wochenzeitung berichtet unter Berufung auf die Kriminalpolizei, dass ein Altenpflegerzahlreiche ältere Damen um sechsstelligen Summen betrogen haben soll. Der Mann sei flüchtig. Deshalb werde nach ihm gefahndet. In seinen Büroräumen seien offensichtlich auch Beweismittel für die Unterschlagung von Geldern sichergestellt worden: Über eine Anwältin legt der Betroffene Beschwerde beim Deutschen Presserat ein: Er sieht sich identifiziert und vorverurteilt. Identifiziert insofern, als sein Vorname genannt, der Anfangsbuchstabe seines Nachnamens angegeben und sein Büroschild abgebildet worden seien. Die Redaktion verweist auf Polizeiangaben als Grundlage der Berichterstattung. Eigene Recherchen hätten die Untersuchungen der Polizei bestätigt und ergänzt. (1993)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Aus der Pressemitteilung der Polizei geht hervor, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Altenpfleger zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits abgeschlossen war und dass Beweismittel gegen den Beschuldigten sichergestellt werden konnten. Die Zeitung beruft sich in ihrer Berichterstattung insoweit auf eine offizielle Quelle, die auch korrekt zitiert wird. Außerdem stellt der Presserat fest, dass der Name des Betroffenen auf dem Büroschild nicht zu erkennen ist. Die Nennung des Vornamens und des abgekürzten Nachnamens des Beschuldigten im Text hält er für zulässig. (B 47/93)

Aktenzeichen:B 47/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet